

# Satzung des Musikvereins „Rißtaler“ e.V. Untersulmetingen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein „Rißtaler“ e.V. Untersulmetingen“ und hat seinen Sitz in Untersulmetingen Kreis Biberach/Riß (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
  - a. Regelmäßige Übungsstunden,
  - b. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - c. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
  - d. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
  - e. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - f. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
  - g. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs,
  - h. Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände, sowie des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens 30 Jahre als aktiver Musiker oder Mitglied des Vorstandes im Verein mitgewirkt hat oder sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, sowie Erlass und Änderung von Beitragsordnungen,
  - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten bzw. Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - e. Entlastung des Vorstands,
  - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - g. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen,
  - h. Änderung der Satzung,
  - i. Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal des Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untersulmetingen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
2. Anträge und Anregungen zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt §11. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der vor der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den jeweiligen Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der wiederum die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c. dem Kassierer/Schatzmeister,

- d. dem Schriftführer,
  - e. zwei Jugendleitern,
  - f. bis zu 7 aktiven Beisitzern,
  - g. bis zu 3 passiven Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
  3. Die zur ordentlichen Vereinsführung nötigen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
  - d. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte bzw. Übungsleiter.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in den folgenden Gruppen gewählt:
  - a. 1. Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter 1, bis zu drei aktive Beisitzer, passive Beisitzer  
und im darauf folgenden Jahr
  - b. 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter 2, bis zu vier aktive Beisitzer
2. Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Dirigent bzw. musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
4. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen, sowie dafür zu bescheinigen.
2. Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Der Kassierer überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

## **§ 19 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszweckes, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, wird das verbliebene Vermögen der Teilortverwaltung Untersulmetingen übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von § 2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren keine Vereinigung dieser Art gegründet, so fällt das Vermögen an die Teilortverwaltung Untersulmetingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2007 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.